

Ahmad Ibrahim/Ahilemah Jones

The Malaysian Legal System

Kuala Lumpur 1987, 377 pp.

Mohamed Salleh bin Abas

Selected Articles and Speeches on Constitution, Law and Judiciary

Kuala Lumpur 1984, 291 pp.

F.A. Trindale/H.P. Lee

The Constitution of Malaysia – further perspectives and development

Essays in Honour of *Tun Mohamed Suffian*

Petaling Jaya, Malaysia 1986

Das aus Vorlesungen an verschiedenen Universitäten Malaysias (University of Malaya, University Kebangsaan Malaysia und International Islamic University) hervorgegangene Buch der beiden Autoren *Ahmed Ibrahim* und *Ahilemah Jones* wendet sich an den Studenten der Rechtswissenschaft in Malaysia wie an Juristen des Auslandes. Diesem Personenkreis ist das Buch auch hilfreich, jedoch läßt es teilweise tieferes Eindringen in das System und die Doktrin vermissen. Im ersten Kapitel geben die Verfasser einen Überblick über die Vor- und Rezeptionsgeschichte (1–32). Im zweiten Abschnitt wird das Gewohnheitsrecht in West-Malaysia (Malay Customary Law) und in Ost-Malaya (Native Customary Law) behandelt (33–51). Wertvoll ist jedoch die Verarbeitung der Rechtsprechung, was für alle Abschnitte des Werkes mehr oder weniger zutrifft. Im dritten Kapitel wird das Islamische Recht abgehandelt (52–74), und im folgenden Kapitel wird nochmals die Rezeptionsgeschichte des englischen Rechts vertieft (75–112). Die ersten Teile des abschließenden Kapitels 4 und 5 geben eine Zusammenfassung der englischen Gerichtsverfassung und Gerichtspraxis und befassen sich mit der Gesetzgebung und den Regeln der Gesetzgebungsinterpretation (113–117). Dankbar ist der Leser für die praktischen Hinweise auf die vorhandenen law-reports (S. 137).

Der zweite Teil behandelt in zwei Kapiteln (271–283 und 239–264) das Bundes- und Gliedstaatenrecht Malaysias. Die föderativen Beziehungen werden nur hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz und der Bundesorgane ausführlich dargestellt. Ein Eingehen auf die Zentralverwaltung findet sich, abgesehen vom civil service (228–231) nicht. Auch wird die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die unter dem Common Law sowieso ein Stiefkind ist, nur kurz in dem späteren Abschnitt über die Gerichtsbarkeit unter dem Thema »Tribunals other than courts of law« (S. 332) behandelt. Interessant wiederum sind die Ausführungen zu Artikel 4 der Verfassung, die dieses »law« zum »supreme law« machen, was dem englischen Recht fast unbekannt ist. Auch das Problem der Verfassungswidrigkeit von vorkonstitutionellem Recht gegenüber dem nachkonstitutionellen wird hier dargestellt. Allerdings wurde die ursprünglich vertretene Auffassung, daß vorkonstitutionelles Recht trotz Widerspruch zur Verfassung fortgelte, nunmehr in der neueren Rechtsprechung aufgegeben und

dem Gericht die Befugnis zur verfassungskonformen Auslegung oder richterlichen Fortentwicklung gegeben, was die Autoren aber offensichtlich für bedenklich halten (S. 177).

Den dritten Teil des Werkes bildet das Common Law. Hier finden sich für an Common Law interessierte Wissenschaftler typische Ausführungen in zwei Schlußkapiteln über das Gerichtswesen, wo auch das Verfassungsgericht, der Supreme Court, und die Anwaltschaft behandelt werden (269–338 und 339–352). Das nützliche Buch, das systematisch gut aufgegliedert ist, hat dennoch erhebliche sachliche Lücken und meidet Fragen, wie z.B. local government, Parteirecht, Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Allerdings steht Malaysia noch vor der entscheidenden Probe seines föderativen Verfassungssystems, denn die Tendenzen zum unitarischen Staat und zum Einparteiensstaat sind unverkennbar. Auch ist der Fundamentalismus in Malaysia eine Bedrohung des von den Engländern hinterlassenen Westminster-Modelles, das US-amerikanische und kontinental-europäische Elemente miteinander verbindet.

Das hier besprochene zweite Werk von *Mohamed Salleh bin Abas* beschäftigt sich mit dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht Malaysias.

Der ehemalige Solicitor-General und spätere Chefpräsident des Supreme Court von Malaysia hat seine aus verschiedenen Anlässen gehaltenen Ansprachen in einem interessanten Werk der Öffentlichkeit vorgestellt. Das Buch ist dennoch – sehr zum Vorteil des Lesers – systematisch durchgegliedert und hat daher nicht den Charakter von zusammengetragenen Reden und Aufsätzen, wie man sie gelegentlich findet.

Im ersten Teil (S. 1/ 74) wird die Bundesverfassung behandelt. Der zweite Teil (S. 75/ 158) wendet sich dem Recht im allgemeinen zu und der dritte Teil behandelt das Gerichtswesen (S. 159/ 228). Wirtschaft und Wirtschaftspolitik sind Gegenstand des anschließenden vierten Teils (S. 231/ 260) und der das Buch abschließende fünfte Teil behandelt das Verfassungsrecht der Gliedstaaten der malaysischen Föderation. Im gesamten Werk spürt man die große Erfahrung des aus der Praxis kommenden Mannes, der in vielen Positionen während der Notstandszeit wertvolle Erfahrungen sammeln konnte. Diese sehr wohlthuende Vertrautheit mit den Realitäten, den historischen Gegebenheiten und die Beherrschung der Theorie heben die Arbeit von manchen anderen Werken deutlich ab. Die Analyse im ersten Abschnitt betrifft die Notstandsmaßnahmen des Königs (Yang di Pertuan Agong) im Jahre 1969.

Im zweiten Abschnitt wird die wirtschaftliche Entwicklung dargestellt, so daß hier eine wertvolle Erweiterung des Themenstoffes vorliegt. Es werden u.a. Themen des Berg- und Wasserrechts und das rechtliche Rahmenwerk der Ölförderung behandelt (S. 107 ff., S. 127). Auch die damit zusammenhängende Problematik des Finanzierungs- und Besteuerungswesens sowie des Wirtschaftsverwaltungsrechts werden angeschnitten. Hier fällt dann doch etwas nachteilig auf, daß der Autor Vorträge zusammengestellt hat, so daß es gelegentlich an innerer systematischer Kohärenz fehlt. Allerdings fehlt diese Kohärenz auch im

Recht von Malaysia, das ein Common Law-Land ist und daher diese Eigentümlichkeit auch besonders im (Wirtschafts)Verwaltungsrecht aufzeigt. Zutreffend ist dann auch die Kritik an diesem wirtschaftsverwaltungsrechtlichen System (S. 139/140). Die weiteren Teile dieses Abschnittes behandeln auch Fragen der ausländischen Investitionen, der internationalen wirtschaftlichen Beziehungen etc. Hier geht der Verfasser auch auf die neue Grundnorm »Roku negarei« (= »Harmonie in Wirtschaft und Gesellschaft«) ein (S. 231). Die Ausführungen zum Verfassungsrecht der Gliedstaaten erstrecken sich über mehr als 100 Seiten und beziehen sich überwiegend auf die Frage der Bewährung traditioneller Herrschaft. Das Buch, das in all seinen Teilen viel Lebensnähe und Wirklichkeitssinn verrät, darf zur Lektüre und zum Studium sehr empfohlen werden, wenn auch gelegentlich der Nachteil erkennbar ist, der aus der Natur der Sammlung von Artikeln und Vorträgen entsteht. Manche dort behandelten Verfassungsfragen werden den mitteleuropäischen Verfassungsjuristen sehr bekannt vorkommen und hängen mit der staatsrechtlichen Ausgestaltung einer Föderation zusammen, so daß in manchen Institutionen Mischformen aus nordamerikanischem und kontinental-europäischem Staatsrecht entstehen. Deshalb ist das Studium des malaysischen Verfassungsrechts auch gerade für den rechtsvergleichenden Juristen sehr anziehend.

Das dritte hier besprochene Buch von *F.A. Trindale* und *H.P. Lee*, zwei Professoren an der University von Monash, der 2. Band einer Titelsammlung, die der Behandlung des Verfassungsrechts von Malaysia gewidmet ist.

Der 1. Band mit dem Titel: »The Constitution of Malaysia« befaßte sich mit der Zeit von 1957 bis 1977. Der nun vorliegende 2. Band, der diese frühere Darstellung fortsetzen soll, ist Mohamed Suffian, dem ehemaligen Lord-Präsidenten des Supreme Court gewidmet.

Neue Themen werden in diesem 2. Band aufgegriffen und die von früher behandelten Thematika fortgeschrieben. Die beiden Herausgeber Trindale und Lee widmen dem Jubilar Mohamed Suffian einen besonderen Artikel (S. 196 ff.). Die traditionellen Verfassungselemente werden von Mohamed Salleh bin Abas dargestellt. Ein ähnliches Anliegen verfolgt der Artikel von Azla Shah (S. 1 ff. und 74 ff.). Dem föderalistischen Status der Gliedstaaten (Sabah und Sarawah), beide auf Nordborneo gelegen, gelten zwei weitere Artikel (Seite 76 ff. und 114 ff.). Somit tritt das föderalistische Verfassungsproblem in den staatlichen Vordergrund. Aber auch den Grundrechten (Eigentum und Recht auf Erziehung) sind ebenfalls zwei Artikel gewidmet.

Für den kontinental-europäischen Leser sind besonders die Abschnitte über die Verfassungsinterpretation (Interpreting the Constitution: Some General principles – Ahmad Ibrahim – S. 18 ff.) und über verfassungsrechtliche Rechtsbehelfe (Constitutional Remedies – M.P. Jain – S. 157 ff. interessant). Von besonderem Interesse sind hier Artikel 4 und Artikel 128 bis 130 der Verfassung, in welchen der Vorrang der Verfassung und die Vorlagepflicht bei der Verwerfung von Gesetzen an den Supreme Court normiert wird.

Der Verfasser behandelt auch die einzelnen dem englischen Recht bekannten Rechtsbehelfe wie Habeas Corpus, Mandamus, Prohibition, quo Warranto und Certiorari. Der Verfasser stellt in der Entwicklung dieser Rechtsbehelfe eine Einengung in der Praxis fest. So sei das Rechtsmittel des Mandamus beschränkt worden auf die Gewährung von Mandatory order und der Rechtsbehelf des Certiorari auf die Fälle von »jurisdictional error« unter Ausschluß des error of law. Auf der politischen Ebene hat Malaysia durch die Beschränkung von Rechtsschutzmitteln einige Maßnahmen erfahren, die gegen die Presse ergriffen wurden. Trotz der hier beklagten Einengung der Gerichtsbarkeit hat Anfang 1988 ein Gericht die herrschende UMNO-Partei für rechtswidrig erklärt, was den Kampf zwischen Gerichtsbarkeit und Parteienstaat nur verschärft hat.

Schließlich sei noch der Artikel des Mitautors H.P. Lee erwähnt, der sich mit der Notstandsverfassung (S. 135 ff.) und in einem Postskript mit der Verfassungskrise von 1983 beschäftigt (King, Rulers and Royal Assent, S. 237 ff.). Dabei ging es um das Recht des Königs auf Mitwirkung bei der Gesetzgebung. Sein Mitwirkungsrecht sollte praktisch beseitigt werden. Nunmehr hat die Verfassung in Artikel 66 dem König ein Rückverweisungsrecht an die Kammern übertragen. Allerdings hat man während der Krise nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Problem durch ein Gutachten des Verfassungsgerichts (Supreme Court) nach Artikel 130 nachprüfen zu lassen.

Die drei hier besprochenen Bücher geben einen vielschichtigen und facettenartigen Einblick in die Probleme des öffentlichen Rechts und der Rechtsentwicklung Malaysias. Alle drei Darstellungen verweisen immer wieder auf die zahlreichen Rechtsprechungsfälle, die in zugänglichen Sammlungen nachgewiesen werden können.

Heinrich Scholler